

Az.: 1 A 456/14
4 K 1135/09

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Erteilung einer Baugenehmigung (Carport)
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 2015

am 6. Juli 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Dezember 2012 - 4 K 1135/09 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger beantragte am 19. Juni 2008 die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Doppelcarports auf dem Flurstück Nr. F1... der Gemarkung Z..... Den vorhandenen Einzelcarport habe er abgerissen. Ein doppelter Stellplatz sei vorhanden.
- 2 Mit Bescheid vom 7. Juli 2008 lehnte die Beklagte die Erteilung der Baugenehmigung ab. Das Vorhaben sei als im Außenbereich nicht privilegiertes Vorhaben unzulässig. Es lasse die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten und stehe ferner in Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan, der für den Bereich eine Fläche für Landwirtschaft und Wald vorsehe.
- 3 Den Widerspruch des Klägers vom 29. Juli 2008 wies die Landesdirektion Dresden mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 2009, zugestellt am 8. Juli 2009, zurück. Dem Kläger stehe ein Anspruch auf Baugenehmigungserteilung nicht zu. Das Vorhaben liege nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Es sei im Außenbereich nicht zulässig, da es in Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan stehe und die Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lasse. Die Voraussetzungen eines Begünstigungstatbestands i. S. v. § 35 Abs. 4 BauGB seien nicht erfüllt. Das

Vorhaben genieße keinen Bestandsschutz. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liege nicht vor.

- 4 Die am 6. August 2009 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 12. Dezember 2012 - 4 K 1135/09 -, zugestellt am 8. Februar 2013, abgewiesen. Dem Kläger stehe ein Anspruch auf Baugenehmigungserteilung für einen Doppelcarport auf seinem Grundstück nicht zu. Das Vorhaben stehe in Widerspruch zu § 35 Abs. 2 BauGB. Es liege nicht in einem sog. „faktischen Wochenendhausgebiet“. Typisch für ein solches Gebiet sei grundsätzlich eine Aufteilung in regelmäßige Parzellen mit gleichförmiger Bebauung. Im vorliegenden Fall zeichne sich die Bebauung in der Umgebung des klägerischen Grundstücks durch teilweise erheblich unterschiedliche Grundstücksgrößen mit unterschiedlichen Formen sowie durch verschieden große Baulichkeiten, die auf den Grundstücken auch an unterschiedlichen Orten platziert seien, aus. Landschaftliche Besonderheiten, die dies bedingen würden, seien nicht ersichtlich. Die in Rede stehende Bebauung erreiche nicht die bauliche Geschlossenheit, die § 34 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 1 und 3 BauNVO erfordere. Das Bauvorhaben würde zur Verfestigung einer Splittersiedlung führen. Der baulich bereits in Anspruch genommene Bereich würde weiter aufgefüllt. Die geplante Maßnahme sei auch nicht untergeordnet. Dieser Annahme stehe entgegen, dass ein Doppelcarport nach allgemeiner Verkehrsanschauung keine übliche Ergänzung eines auf dem Grundstück befindlichen Wochenendhauses sei. Die Beklagte habe in der mündlichen Verhandlung im Weiteren überzeugend dargestellt, dass sie - abgesehen von Altfällen mit Bestandsschutz - bemüht sei, bauliche Aktivitäten und eine dauernde Wohnnutzung im maßgeblichen Gebiet zu unterbinden und sie zu diesem Zweck auch bauordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet habe. Ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung aus Gesichtspunkten des Bestandsschutzes bestehe nicht, denn der Einzelcarport sei nach den Angaben des Klägers bereits 1996/1997 abgerissen worden. Zwischen dem Abriss und dem Bauantrag liege ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren.

- 5 Der Senat hat auf den Antrag vom 5. März 2013, den die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit am 8. April 2013 eingegangenem Schriftsatz begründet hat, die Berufung mit Beschluss vom 22. September 2014 - 1 A 243/13 -, zugestellt am 6. Oktober 2014, zugelassen.

6 Der Kläger trägt vor, sein Grundstück liege in einem faktischen Wochenendhausgebiet, das eine organische Siedlungsstruktur aufweise und nach seinem Erscheinungsbild auch Gegenstand eines Plangebiets i. S. v. § 10 Abs. 3 BauNVO sein könne. Die vom Verwaltungsgericht nicht vorgenommene Bestimmung der näheren Umgebung sei auf den Bereich zwischen dem M..... im Norden, dem R..... im Süden, dem E..... (Flurstück F2.) im Westen sowie dem Flurstück F3... zu F4. im Osten zu begrenzen. Bei Betrachtung dieses Gebietes anhand der von der Beklagten vorgelegten Karten werde die bestehende Regelmäßigkeit deutlich. Dem beschriebenen Gebiet komme Ortsteilqualität zu, so dass § 34 Abs. 2 BauGB Anwendung finde. Damit in Einklang stehe, dass die Beklagte das Gebiet bereits 1994 als Wochenendhausgebiet eingestuft habe. Auf den damals in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werde Bezug genommen. Die Beklagte habe zahlreiche Baugenehmigungen erteilt und auch zahlreiche Vorhaben unbeanstandet gelassen. Es komme auf die tatsächliche Bebauung an. Nicht von Bedeutung sei der Flächennutzungsplan. Der Doppelcarport sei zudem nach § 12 Abs. 2 BauNVO zulässig. Die Verfestigung einer Splittersiedlung sei nicht zu besorgen.

7 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Dezember 2012 - 4 K 1135/09 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 7. Juli 2008 und des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden vom 7. Juli 2009 zu verpflichten, dem Kläger die Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelcarports auf dem Flurstück F1... der Gemarkung Z..... (S..... N1, R.....) zu erteilen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

8 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Sie trägt vor, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei nicht zu beanstanden. Dem Kläger stehe ein Anspruch auf Baugenehmigungserteilung für den Doppelcarport nicht zu. Ein Wochenendhausgebiet liege nicht vor. Der Kläger habe die maßgebliche

nähere Umgebung zu weit gefasst. Anhand des Luftbilds werde deutlich, dass eine geordnete regelmäßige Bebauung fehle. Die Gebäude nördlich und südlich des S..... seien nicht regelmäßig angeordnet, sondern auf den Grundstücken „unterschiedlich platziert“. Die Gebäude seien auch in ihrer Größe und Kubatur unterschiedlich. Das streitgegenständliche Grundstück sei mit einem Wochenendhaus bebaut, welches sich in seiner Höhe wesentlich von den übrigen im S..... befindlichen Wochenendhäusern unterscheide, insbesondere von denen auf den Flurstücken F5..., F6..., F7... und F8.... Es liege eine zusammenhanglose Streubebauung vor, die aus Wochenendhäusern, vereinzelt Wohngebäuden und unbebauten Grundstücken bestehe. In der vorliegenden Splittersiedlung sei ein Doppelcarport als sonstiges Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig. Das Vorhaben widerspreche § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 7 BauGB. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass im Bereich des S..... mehrere ordnungsbehördliche Verfahren u. a. wegen der Errichtung von ungenehmigten Garagen anhängig seien. Auch in Bezug auf das Grundstück B..... N2.. (Flurst. F9...) laufe ein ordnungsbehördliches Verfahren wegen der ungenehmigten Errichtung eines Carports. Gleiches gelte für die bauliche Anlage auf dem Flurst. F8.... (S..... N3). Auf dem Grundstück S..... N4 (Flurst. F10..) seien ein Wochenendhaus und eine Garage vorhanden, die bereits auf dem Luftbild von 1991 zu erkennen seien. Einen 1993 gefassten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet B.....“ habe die Beklagte im Oktober 1996 aufgehoben, da sich im Ergebnis der Trägerbeteiligung herausgestellt habe, dass keine ausreichende Erschließung gewährleistet sei. Zuvor seien Baugenehmigungen nach Maßgabe von § 33 BauGB erteilt worden.

- 10 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (2 Bände), insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung mit dem Augenschein am 26. Juni 2015, sowie den zugrunde liegenden Behördenvorgang (3 Hefungen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 11 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 7. Juli 2008 und der Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Dresden vom 7. Juli

2009 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht weder ein Anspruch auf Baugenehmigungserteilung für den Neubau eines Doppelcarports (§ 72 Abs. 1 SächsBO) noch ein Anspruch auf die hilfsweise begehrte Neubescheidung (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) zu, da seinem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

- 12 Gem. § 72 Abs. 1 SächsBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nach § 63 oder § 64 SächsBO zu prüfen sind.
- 13 Das Vorhaben der Klägerin ist bauplanungsrechtlich unzulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB). Es beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 bis 3 BauGB, da ein Bebauungsplan nicht besteht und sich das Vorhaben grundsätzlich nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) befindet.
- 14 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der erkennende Senat folgt, ist im Grundsatz geklärt, dass ein Bebauungszusammenhang i. S. v. § 34 Abs. 1 BauGB vorliegt, wenn eine tatsächlich aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener unbebauter, aber bebauungsfähiger Grundstücke (Baulücken im engeren Sinne) oder freier Flächen, die wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit oder besonderen Zweckbestimmung einer Bebauung entzogen sind, nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche (noch) diesem Zusammenhang angehört (BVerwG, Urt. v. 6. November 1968 - 4 C 2.66 -, BVerwGE 31, 20, 21 f.; Urt. v. 19. April 2012 - 4 C 10.11 -, juris Rn. 11 m. w. N.; st. Rspr.). Der Senat geht auf der Grundlage des in der mündlichen Verhandlung genommenen Augenscheins und der in den Gerichts- und Behördenakten enthaltenen Pläne und Luftbilder, die mit den Beteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörtert worden sind, davon aus, dass die maßgebliche nähere Umgebung begrenzt wird durch die Bebauung zwischen dem Weg „K..... R.....“ (ab dem Flurstück F11..) im Westen, dem B..... (im Bereich zwischen dem Flurstück F11.. bis F12..) im Süden, dem K..... (zwischen dem Flurstück F12.. und dem Flurstück F13..) im Osten und der Bebauung im Norden an beiden Seiten des S..... zwischen den Flurstücke Nr. F14, Nr. F15.,

F16.. sowie Nr. F16.., F17.., F18.., F19.., F20, F21., F22.. und F13... Die jeweils hinter dieser Begrenzung liegenden Gebäude wirken aufgrund ihrer geringen Größe sowie ihrer Entfernung auf den Vorhabenstandort nicht mehr ein; vom Vorhabenstandort, der eingebettet ist in die Bebauung im beschriebenen Geviert und sich innerhalb dieser nicht hervorhebt, gehen auch keine Auswirkungen auf diese aus. Eine Begrenzung der näheren Umgebung auf den Bereich zwischen dem M..... im Norden, dem R..... im Süden, dem E..... (Flurstück F2.) im Westen sowie den Flurstücken F3... bis F4. im Osten kommt deshalb nicht in Betracht.

- 15 Bei den im zuvor beschriebenen Geviert vorhandenen Baulichkeiten handelt es sich um Bebauung i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Für diesen Begriff ist geklärt, dass er nicht jede beliebige bauliche Anlage umfasst, sondern nur Bauwerke, die für die angemessene Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung maßstabsbildend sind, d. h. es muss sich um Anlagen handeln, die optisch wahrnehmbar und nach Art und Gewicht geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten städtebaulichen Charakter zu prägen. Hierzu zählen grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, wogegen Baulichkeiten, die - wie etwa Wochenendhäuser - nur vorübergehend genutzt werden, in aller Regel keine Bauten sind, die für sich genommen als ein die Siedlungsstruktur prägendes Element zu Buche schlagen (BVerwG, Beschl. v. 2. März 2000 - 4 B 15.00 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Diese Rechtsprechung lässt allerdings Raum für Ausnahmen, so dass sich nur nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls beurteilen lässt, ob ein Gebäude, das nur vorübergehend dem Aufenthalt von Menschen dient, nach Art und Gewicht eine den städtebaulichen Charakter der Umgebung mitbestimmende Baulichkeit darstellt (BVerwG, Beschl. v. 11. Juli 2002 - 4 B 30.02 -, juris Rn. 3). Bei dem Gebiet, das nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme etwa 30 Wochenend- und zwei Wohnhäuser umfasst und eine erkennbare Struktur aufweist, ist von einem faktischen Wochenendhausgebiet und nicht lediglich von einer regellosen Ansammlung von Wochenendhäusern auszugehen. Da zum einen § 10 Abs. 1 und 3 BauNVO Wochenendhausgebiete als Sondergebiete, die der Erholung dienen, und damit ausdrücklich als eines der Baugebiete bezeichnet, auf das in § 34 Abs. 2 BauGB Bezug genommen wird (anders für sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO: BVerwG, Urt. v. 16. September 2010 - 4 C 7.10 -, juris Rn. 16) und zum anderen für die Charakterisierung der Eigenart der näheren Umgebung bei der Beurteilung, ob sich

ein Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB einfügt, auf die tatsächlich vorhandene Bebauung abzustellen ist, hält der Senat beim Vorliegen eines faktischen Wochenendhausgebietes die Annahme eines solchen Ausnahmefalls für geboten, da sich andernfalls, d. h. bei einem ausnahmslosen Ausschluss von Wochenendhäusern aus dem Begriff der Bebauung i. S. v. § 34 BauGB (vgl. OVG M-V, Urt. v. 21. Oktober 2002 - 1 M 126/01 -, juris Rn. 60), ein solches gar nicht feststellen ließe (für die Möglichkeit der Annahme eines faktischen Wochenendhausgebietes unter engen Voraussetzungen jetzt aber OVG M-V, Urt. v. 18. April 2012 - 3 L 3/08 -, juris Rn. 81). Ist danach beim - wie hier - Vorliegen eines faktischen Wochenendhausgebietes für die Frage eines Bebauungszusammenhangs auf die vorhandenen und ausnahmsweise maßstabsbildenden Wochenendhäuser abzustellen, auch wenn sie nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, begründen die im Gebiet vorhandenen Wochenendhäuser auch einen Bebauungszusammenhang i. S. v. § 34 Abs. 1 BauGB, an dem das klägerische Vorhaben teilnimmt (vgl. Senatsurt. v. 12. Mai 2014 - 1 A 795/12 -, juris Rn. 20 f.).

- 16 Das faktische Wochenendhausgebiet stellt jedoch keinen Ortsteil der Beklagten i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB dar. Zur Bestimmung eines Ortsteils hat der Senat mit Urteil vom 12. Mai 2014 (a. a. O.) ausgeführt:

„Als Ortsteil ist dabei jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde zu verstehen, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (BVerwG, Urt. v. 6. November 1968 - 4 C 31.66 -, BVerwGE 31, 22, 26 f.; Urt. v. 19. April 2012 - 4 C 10.11 -, juris Rn. 19; st. Rspr.). Ob eine Bebauung eine Splittersiedlung und damit Teil des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs oder Ortsteil und damit bauplanungsrechtlicher Innenbereich ist, beurteilt sich nach der Siedlungsstruktur im Gebiet der jeweiligen Gemeinde (BVerwG, Beschl. v. 19. September 2000 - 4 B 49.00 -, juris [Leitsatz]). In der Rechtsprechung ist dabei geklärt, dass auch für ein Vorhaben, das sich auf dem Gebiet einer ehemals selbständigen Gemeinde befindet, nicht auf deren Siedlungsstruktur abzustellen ist, sondern auf die Siedlungsstruktur der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Vorhaben nach der Eingliederung befindet (BVerwG, Urt. v. 17. Februar 1984 - 4 C 56.79 -, juris [Leitsatz 2]). Anders als bei der Feststellung eines Bebauungszusammenhangs, der ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten zu bestimmen ist, hat der Begriff des Ortsteils insoweit eine rechtliche Komponente, als sich darin auch die Beziehung des in § 34 BauGB normierten Zulassungstatbestandes zur Planungshoheit der Gemeinde ausdrückt (BVerwG, Urt. v. 3. Dezember 1998 - 4 C 7.98 -, juris Rn. 11).“

- 17 Dies zu Grunde gelegt, hat das aus ca. 30 Wochenend- und zwei Wohnhäusern bestehende faktische Wochenendhausgebiet zwar als Bebauungskomplex ein gewisses Gewicht, das jedoch nicht ausreicht, um ihn als Ortsteil der Beklagten i. S. v. § 34 BauGB zu bewerten. Der Senat teilt in Fortführung seiner Rechtsprechung zunächst die Auffassung anderer Oberverwaltungsgerichte, dass die Frage, ob ein faktisches Wochenendhausgebiet i. S. d. § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 1 BauNVO einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil i. S. d. § 34 Abs. 1 BauGB bildet, von den Gegebenheiten des Einzelfalles abhängt (Senatsurt. v. 12. Mai 2014 a. a. O.; ThürOVG, Urt. v. 28. Mai 2003 - 1 KO 42/00 -, juris Rn. 28; OVG M-V, Urt. 18. April 2012 - 3 L 3/08 -, juris Rn. 81 ff.; BayVGh, Beschl. v. 16. August 2011 - 1 ZB 10.2244 -, juris Rn. 9; OVG NRW, Urt. v. 23. Oktober 2006 - 7 A 4947/05 -, juris Rn. 71 m. w. N.). Dabei kommt es nicht ausschließlich auf die Anzahl der Gebäude an, sondern vor allem auf deren Funktion und deren Verhältnis zur sonst vorhandenen Bebauung (vgl. BVerwG; Urt. v. 3. April 1987 - 4 C 43.84 - juris Rn. 11; Ortsteileigenschaft offen gelassen bei ca. 550 zur Wochenendnutzung fest aufgestellten Wohnwagen). Die Beklagte ist eine Große Kreisstadt mit etwa 33.400 Einwohnern. Sie ist in ihrer heutigen Ausdehnung durch mehrere Gemeindezusammenschlüsse entstanden und besteht aus den Stadtteilen F....., K..... mit K.....- O..... L....., N....., N....., O....., A.- R....., S....., W..... und Z..... [vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Straßen_und_Plätze_in_R....._\(Stadtteil\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Straßen_und_Plätze_in_R....._(Stadtteil))]. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte durch den Fremdenverkehr besonders geprägt ist oder dass faktische Wochenendhausgebiete Teil ihrer Siedlungsstruktur wären, liegen nicht vor. Soweit der Kläger vorträgt, es sei bereits aus der geordneten Anlage des Gebiets ersichtlich, dass eine organische Siedlungsstruktur vorliege, und damit sinngemäß geltend macht, dass aus dem Umstand des Vorliegens eines faktischen Wochenendhausgebiets gefolgert werden müsse, dass es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handle, teilt der Senat diese Auffassung nicht. Denn sie lässt die bei der Prüfung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB notwendige Unterscheidung zwischen den Tatbestandsmerkmalen „Bebauungszusammenhang“ einerseits und „Ortsteil“ andererseits vermissen, die kumulativ vorliegen müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Februar 2014 - 4 B 40.13 -, juris Rn. 4 f.). Bei der Beurteilung der Frage, ob im Hinblick auf das Wochenendhausgebiet eine organische Siedlungsstruktur vorliegt und damit ein Ortsteil zu bejahen ist, oder ob der dort vorhandene Bebauungskomplex eine

unorganische Splittersiedlung darstellt, ist erneut in den Blick zu nehmen, dass es sich dort - mit Ausnahme von zwei Wohnhäusern - um eine Bebauung mit Wochenendhäusern handelt, die mit dieser Zweckbestimmung nur zur Freizeitnutzung im Außenbereich vorgesehen sind. Eine organische Fortentwicklung der Siedlungsstruktur der Beklagten ist hierin nicht zu sehen, auch wenn die Errichtung der Wochenendhäuser im Gebiet bereits geraume Zeit zurückliegt. Der Senat kann offen lassen, ob es sich bei der Errichtung von Wochenendhäusern überhaupt um „Siedlung“ handelt, da eine solche im Grundsatz ebenfalls eine Bebauung voraussetzt, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen dient. Anders als bei der Prüfung des Bebauungszusammenhangs und der Frage, ob es sich bei einem faktischen Wochenendhausgebiet um „Bebauung“ handelt, lässt sich aus dem Umstand, dass § 10 Abs. 1 BauNVO für Bebauungspläne u. a. die Festsetzung eines Wochenendhausgebietes als der Erholung dienendes Sondergebiet zulässt, wohl eher nicht schließen, dass es sich bei einem faktischen Wochenendhausgebiet stets um „Siedlung“ handeln muss. Dies folgt daraus, dass der Bezugspunkt für die Siedlungsstruktur die jeweilige Gemeinde ist, und damit im konkreten Einzelfall zu entscheiden ist, ob ein faktisches, der Erholung dienendes Sondergebiet Teil der Siedlungsstruktur ist - was namentlich bei Gemeinden, die vom Fremdenverkehr geprägt sind, der Fall sein kann - oder ob es sich um eine Splittersiedlung handelt, die nach der Rechtsprechung auch nicht um ihrer selbst Willen zu missbilligen ist (BVerwG, Urt. v. 19. April 2012 - 4 C 10.11 -, juris Rn. 21). Für das hier vorliegende Wochenendhausgebiet ist danach im Ergebnis von einer Splittersiedlung auszugehen, so dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des klägerischen Vorhabens nach § 35 BauGB beurteilt.

- 18 Das Vorhaben des Klägers ist als sonstiges Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich unzulässig. Es kann nicht im Einzelfall zugelassen werden, weil es öffentlichen Belange beeinträchtigt (§ 35 Abs. 2 BauGB), indem es die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB).
- 19 Im Hinblick auf die im Wochenendhausgebiet vorhandene Bebauung mit ca. 30 Wochenendhäusern und zwei Wohnhäusern sowie die Lage des Vorhabengrundstücks lässt das Vorhaben zwar weder die Entstehung noch eine Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten, weil eine solche bereits entstanden ist und das Vorhaben

des Klägers für eine Erweiterung der Splittersiedlung im Sinne einer räumlichen Ausdehnung, d. h. eine Bebauung weiterer, bisher noch nicht bebauter Grundstücke in dem Wochenendhausgebiet tatsächlich keinen Referenzfall darstellt. Anderes gilt jedoch in Bezug auf die Befürchtung einer Verfestigung der Splittersiedlung, da dem Vorhaben des Klägers insoweit eine negative Vorbildwirkung zukommt. Eine Verfestigung der Splittersiedlung im Sinne einer Auffüllung des schon bisher in Anspruch genommenen räumlichen Bereichs (BVerwG, Urt. v. 19. April 2012 - 4 C 10.11 -, juris Rn. 21) sieht der Senat auch bei der Bebauung der als Stellplatz für zwei Kraftfahrzeuge genutzten Fläche mit einem Doppelcarport als gegeben an, da auch hierin ein unerwünschter und zu missbilligender Vorgang der Zersiedlung zu sehen ist. Die Zulassung des streitgegenständlichen Bauvorhabens wäre nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geeignet, bei Grundstückseigentümern, die ebenfalls lediglich über eine Baugenehmigung für eine Wochenendhausnutzung ihres Grundstücks verfügen, den Wunsch zu wecken, ihre Grundstücke mit Carports oder Garagen zu bebauen und so eine qualitative Veränderung der beschränkten Wochenendhausnutzung zu ermöglichen. Dies wird durch die in der näheren Umgebung des Vorhabenstandorts ohne Genehmigung errichteten Garagen/Carports (vgl. § 1 SächsGarStellplatzV) deutlich. Das Tatbestandsmerkmal des „Befürchtens“ der Entstehung einer Splittersiedlung setzt auch nicht voraus, dass - als Folge der Zulassung des Vorhabens - ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf Zulassung weiterer Vorhaben entsteht. Es genügt, dass die Gründe, die weiteren Vorhaben entgegengehalten werden könnten, an Überzeugungskraft einbüßen würden, wenn das jetzt beantragte Vorhaben nicht versagt, mit der Genehmigung also ein sogenannter Berufungsfall geschaffen würde. Mit der Versagung der Genehmigung soll bereits „den Anfängen gewehrt“ werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. September 1999, BauR 2000, 1173). Ein Wochenendhaus dient anders als ein Wohnhaus seiner Zweckbestimmung nach allein dem gelegentlichen Aufenthalt von Menschen an Wochenenden, in den Ferien (im Urlaub) oder in sonstiger Freizeit in meist landschaftlich bevorzugter Gegend (vgl. Söfker: in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: November 2014, § 10 BauNVO Rn. 16). Die Nutzung als bloßes Wochenendhaus einerseits bzw. als Lebensmittelpunkt der Bewohner dienendes Wohngebäude andererseits sind in ihrer rechtlichen Qualität wesensverschieden, denn für die jeweiligen Nutzungen sind unterschiedliche bauplanungsrechtliche Regelungen einschlägig. Die Zulassung der Errichtung des Doppelcarports im Außenbereich würde der Nutzung des

streitgegenständlichen Grundstücks in Richtung eines Dauerwohnens im Außenbereich Vorschub leisten, was städtebaulich unerwünscht ist und auch nicht von der vorhandenen Genehmigung der Wochenendhausnutzung umfasst ist. Durch die nur gelegentliche Nutzung eines Wochenendhauses wird anders als bei einer Wohnnutzung kein Bedarf für einen Doppelcarport verursacht, da die Bewohner von diesem Wochenendhaus weder regelmäßig noch zu jeder Jahreszeit - bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen - zur Arbeit, zu Freizeitterminen oder zum Einkaufen fahren müssen. Dies wird auch durch die Lage und Größe der Wochenendhäuser der Splittersiedlung - abseits des städtischen Bereichs der Beklagten - deutlich. Eine zum Schutz vor Witterungseinflüssen stabile überdachte Unterbringungsstätte für zwei Kraftfahrzeuge im schutzwürdigen Außenbereich wird deshalb durch die Wochenendhausnutzung nicht verursacht (vgl. auch NdsOVG, Urt. v. 29. November 1993, NuR 1994, 200).

- 20 Die begehrte Baugenehmigung für die Errichtung eines Doppelcarports ist ferner nicht von § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO gedeckt. Nach dieser Vorschrift sind Stellplätze und Garagen in allen Baugebieten zulässig soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes ergibt. Zwar sind Stellplätze und Garagen auch in Sondergebieten, die der Erholung dienen, mit der Einschränkung, dass sie dem durch die Nutzung zugelassenen Bedarf dienen, zulässig, jedoch fehlt es vorliegend bereits an einem faktischen Baugebiet i. S. v. § 34 Abs. 2 BauGB, denn bei dem hier vorliegenden Wochenendhausgebiet handelt es sich lediglich um eine Splittersiedlung (vgl. NdsOVG, Urt. v. 29. November 1993 a. a. O., m. w. N.), so dass § 34 BauGB keine Anwendung findet.
- 21 Es besteht auch kein Anhaltspunkt, dass die Beklagte Baugenehmigungen für ähnliche Bauvorhaben erteilt hat, vielmehr hat diese in der mündlichen Verhandlung bekräftigt, dass sie gegen illegal errichtete Vorhaben und illegale Nutzungen vorgeht (z. B. bezogen auf die Grundstücke S..... Nr. N4, N5 und N6). Im Übrigen kann die Frage, ob die Beklagte für ähnliche Bauvorhaben Baugenehmigungen erteilt hat, aber auch dahin stehen. Der Kläger könnte aus einer rechtswidrig erteilten Baugenehmigung keinen Anspruch auf eine Legalisierung seines Vorhabens ableiten, da die Beklagte bei ihrer Entscheidung über die Baugenehmigung an Recht und Gesetz gebunden ist (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG). Aus dem Gleichheitssatz folgt nichts

anderes. Auch durch diesen könnte die Beklagte nicht gezwungen werden, eine etwaige fehlerhafte Genehmigungspraxis fortzuführen. Der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gewährleistet keine „Gleichbehandlung im Unrecht“.

- 22 Da das Vorhaben die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt und auch keinen Bestandsschutz genießt, da die Nutzung durch den Abriss des Carports vor über 10 Jahren aufgegeben worden ist, kommt es auf die Frage, ob es als sonstiges Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB beeinträchtigt nicht mehr an.
- 23 Der Hilfsantrag ist ebenfalls unbegründet. Da dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, scheidet auch ein Anspruch auf Neubescheidung aus.
- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 25 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht